



DEUTSCHER
IMKERBUND E.V.



Frau
Ministerin Ilse Aigner
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Öffentliche Forderungen der Imkerverbände an die Bundesregierung (BMELV)

27. September 2011

Sehr geehrte Frau Ministerin Aigner,

im Folgenden senden wir Ihnen die nach dem Urteil des EuGH unter den oben genannten Verbänden abgestimmten gemeinsamen Forderungen. Wir möchten mit Ihnen bei unserem Gespräch am kommenden Donnerstag soweit als möglich darauf eingehen. Unabhängig davon bitten wir Sie dringend um eine möglichst zeitnahe schriftliche Stellungnahme zu allen der genannten Punkte. Es geht uns im Wesentlichen um folgende Themen:

- Koexistenzregeln zum Schutz von Bienenprodukten
- Haftungsregeln
- Kennzeichnung von Pollen als Zutat in Honig
- Nachweis von GVO

Die von Ihnen zu dem Gespräch eingeladenen Vertreter der oben genannten Verbände stehen Ihnen jederzeit als Gesprächspartner zu Ihrer Verfügung.
Hochachtungsvoll

Peter Maske, Präsident Deutscher Imkerbund

Thomas Radetzki, Vorstand Mellifera e.V.

FORDERUNGEN DER IMKERVERBÄNDE AN DIE BUNDESREGIERUNG (BMELV)

I. Koexistenzregeln zum Schutz von Bienenprodukten

Nach dem Urteil des EuGH fordern wir nun endlich die Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates vom 30.11. 2007 (Drucksache 563/07) durch die Bundesregierung.

- 1.** Vordringlich ist festzulegen, dass Landwirte und andere Bewirtschafter, die GVO anbauen oder freisetzen wollen, einen **Sicherheitsabstand von 10 km zu bestehenden Imkereien** mit festem Standort einhalten müssen.

2. Die Veterinärämter haben Kenntnis über alle Bienenstände in ihrem Zuständigkeitsbereich. Wir schlagen vor, dass die **Veterinärämter gegenüber dem Bewirtschafter zur Auskunft über die Bienenstände** verpflichtet werden, damit dieser den Sicherheitsabstand einhalten kann. Möglicherweise bedarf diese Auskunftspflicht einer gesetzlichen Regelung, auch im Hinblick auf den Datenschutz.
3. Sicherheitshalber sollten die Bewirtschafter verpflichtet werden, die **lokalen Imkerorganisationen zu informieren**, damit diese ihre Mitglieder – insbesondere die Wanderimker – in Kenntnis setzen können.
4. Ein **kommerzieller Anbau von genetisch veränderten Pflanzen, die nicht über eine umfassende Zulassung als Bestandteil von Lebensmitteln und Futtermitteln verfügen, sollte künftig ganz ausgeschlossen werden**. Beim Anbau auf freiem Feld kann der Eintrag von Material solcher Pflanzen in Lebens- und Futtermittel nie sicher ausgeschlossen werden. Solche Pflanzen (wie z.B. MON 810) sind wegen ihrer Zulassungslücke nicht „koexistenzfähig“.
5. **Das Standortregister sollte durch Angaben zum Zulassungsstatus des freigesetzten bzw. ausgebrachten GVO ergänzt werden**. Insbesondere muss sofort erkennbar sein, ob Pollen oder andere Bestandteile der gentechnisch veränderten Pflanze über eine Zulassung als Lebensmittel verfügen. Das Europäische Register (EU register of genetically modified food and feed) setzt insofern erhebliche Sachkunde und Fremdsprachenkenntnisse voraus und erlaubt insbesondere Wanderimkern, die ihre Bienenvölker der Tracht und Witterung folgend umstellen, keine einfache und rasche Risikoeinschätzung.
6. Für den Fall, dass trotz des erforderlichen Sicherheitsabstandes **eine Verunreinigung mit als Lebensmittel zugelassenen GVO eintritt**, möge sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Klärung darüber einsetzen, was als technisch unvermeidbar bzw. zufällig gilt und dafür Sorge tragen, dass Schadensersatzansprüche des Imkers für derartige wesentliche Beeinträchtigungen bestehen.

II. Haftungsregeln

Ungeachtet der Koexistenzregeln können Einträge von genetisch verändertem Material in Imkereiprodukte im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Die Imker benötigen praktikable Wege, um Entschädigungen im Sinne des Verursacherprinzips vom Anbauer bzw. Betreiber verlangen zu können. Das geltende Recht enthält insofern Lücken.

1. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Imker und andere Erzeuger, die dem GVO-Anbau ausweichen, Risiken vermeiden und dadurch höheren Aufwand haben, Ersatz für die erlittenen **Vermögensnachteile** verlangen können.
2. Weiter sollte gesetzlich verankert werden, dass der Anbauer in begründeten Verdachtsfällen auch **Analysekosten** tragen muss.
3. Wir bitten zudem die Bundesregierung zu prüfen, ob Imker, die ihre Produkte nach Einträgen von genetisch verändertem Material **nicht mehr in Verkehr bringen** dürfen, nach geltendem Recht zweifelsfrei einen **Anspruch auf Schadensersatz** gegen den Anbauer haben. Weiter bitten wir zu prüfen, ob dies auch gilt, wenn der Imker seine Produkte infolge des Eintrags nicht mehr mit der **Kennzeichnung „ohne Gentechnik“** in Verkehr bringen darf. Sollten Schadensersatzansprüche in den vorgenannten Fällen nach geltendem Recht nicht zweifelsfrei bestehen, ist eine entsprechende **gesetzliche Klarstellung erforderlich**.

III. Kennzeichnung von Pollen als Zutat in Honig

1. Honig muss von einer generellen Analyse- und Kennzeichnungspflicht für Pollen befreit bleiben. In der Diskussion über die Konsequenzen des Urteils des EuGH vom 06.09.2011 („Honig-Urteil“) wird u.a. behauptet, wegen der Einstufung von Pollen als „Zutat“ müssten Pollengehalt und -zusammensetzung im Honig künftig analysiert und auf dem Produkt gekennzeichnet werden. Zweifellos wäre die generelle Pflicht, Pollenanalysen für Honig vorzulegen, das Ende für die meisten Imkereien! Jeder Kübel Honig (bei Freizeitimkern meist nur 12,5 kg) hat eine unterschiedliche Pollenzusammensetzung. Es wäre auch nicht annähernd das Potential von Untersuchungsstellen für solche Bestimmungen vorhanden. Die quantitative Bestimmung ist sehr aufwändig.

2. Ein vom Deutschen Imkerbund in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass **Pollenanalysen und eine detaillierte Kennzeichnung des Honigs mit Angaben zu Zusammensetzung und Mengenanteilen verschiedener Pollen nicht erforderlich sind** (Rechtsgutachten Dr. Achim Willand/Dr. Georg Buchholz von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. vom 27.09.2011). Allerdings dürfte Honig nach geltendem Recht mit einer **Zutatenliste** zu versehen sein, in der neben Nektar auch – allgemein – **Pollen** aufgeführt wird; sortenbestimmende Pollenarten sind zu bezeichnen, wenn der Honig als Sortenhonig in Verkehr gebracht wird (z.B. Rapshonig). Für eine derartige Kennzeichnung sind zwar keine Analysen notwendig, es entsteht jedoch gleichwohl erheblicher Aufwand für die Imker.

3. Im Übrigen besteht auch **sachlich kein Grund für die Durchführung von Pollenanalysen**, weil Pollengehalte und -zusammensetzung durch Untersuchungen im Wesentlichen bekannt sind. Wir verweisen auf entsprechende Infoblätter des Deutschen Imkerbundes e.V. (Honiglabor) und auf Informationen von bienenwissenschaftlichen Instituten (z.B. LAVES-Institut Celle) zu den evtl. vorhandenen Pollen in den verschiedenen Honigen (im Frühjahr, im Sommer, vom Wald).

4. Wir bitten die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Ländern und der EU-Kommission die **Frage der Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf Pollen als Zutat des Honigs zu klären** und mitzuteilen, ob sie sich der oben unter 2. dargestellten Rechtsauffassung anschließt. Sollte sie wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen, dass Pollengehalte und -zusammensetzung im Honig analytisch untersucht und entsprechend gekennzeichnet werden müssen, besteht aus Sicht der Imkerverbände **dringender gesetzlicher Handlungsbedarf**.

5. Außerdem bitten wir die Bundesregierung um Prüfung, ob **Honig generell von der Pflicht zum Anbringen einer Zutatenliste befreit werden kann**.

IV. Nachweis von GVO

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass die Überwachung von Lebensmitteln und auch Honig auf nicht zugelassene GVOs vor allem Aufgabe der staatlichen Überwachungsstellen ist. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Erzeugern und Inverkehrbringern der GVO zu tragen. Wir erwarten von der Bundesregierung ein Konzept welches diese Zielrichtung verfolgt oder andernfalls Auskunft, warum dieses Ziel nicht verfolgt werden soll.

1. Die Bundesregierung möge sich auf EU-Ebene für die umgehende Entwicklung eines **standardisierten Verfahrens zur GVO-Pollenanalyse** einsetzen, die sich an der maximalen Genauigkeit des Stands der Technik ausrichtet.

2. Viele nicht zugelassene GVOs können in Laboren nicht detektiert werden, weil ihnen das Referenzmaterial fehlt, um den spezifischen Nachweis zu führen. Wir bitten deshalb die Bundesregierung, für die **Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank jeglicher** auch in der Vergangenheit zu Versuchszwecken **freigesetzten GVO-Konstrukte** zu sorgen, um die Abwesenheit von nicht zugelassenen GVOs feststellen zu können. Diese Datenbank wäre auf EU- bzw. internationaler Ebene sinnvoll, vorläufig sollte aber wenigstens auf Bundesebene eine entsprechende Datenbank geschaffen werden.